



Antrag

der Abgeordneten **Harry Scheuenstuhl, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer SPD**

Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, § 90 Abs. 2 Nr. 5 GLKrWO dahingehend zu ergänzen, dass der Wahlleiter bei jeder Wahl nicht nur die Zahl der für jede Person abgegebenen gültigen Stimmen im Wahlkreis ermittelt, sondern auch die für jede Person abgegebenen gültigen Stimmen in jedem allgemeinen Stimmbezirk und Sonderstimmbezirk sowie die vor beweglichen Wahlvorständen abgegebenen Stimmen.

Begründung:

Transparenz und Informationsfreiheit erfordern eine Ergänzung der Vorschrift des § 90 Abs. 2 Nr. 5 GLKrWO in dem beantragten Sinn.